

Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) Gesuch auf Erteilung/Verlängerung

1. Persönliche Angaben

Familiename		
Vorname/Vornamen		
Geburtsdatum	Geburtsort	
Letzte Anschrift im Heimatland		
Staatsangehörigkeit	Größe	Augenfarbe
Handynummer (<i>freiwillig</i>)	E-Mail-Adresse (<i>freiwillig</i>)	
MID	Personennummer	

2. Anschrift

Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Stockwerk	Zimmer	

3. Angaben zu Dokumenten

Personal- oder Identifikationsnummer
Dokumente (z. B. Reisepass, ID-Card, Geburtsurkunde, Schulzeugnisse)/Nummer/Original oder Kopie/befinden sich bei

4. Angaben zu Duldungsgründen

Gründe

5. Hinweise

- Sie sind verpflichtet, gegenüber der Ausländerbehörde wahrheitsgemäße Angaben zu Ihrem Alter, zu Ihrer Identität (*Name, Vornamen, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnort*) und Ihrer Staatsangehörigkeit zu machen, § 49 Abs. 2 AufenthG. Gleichzeitig stellt eine falsche Namensangabe eine Ordnungswidrigkeit nach § 111 OWiG dar, welche mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden kann. Hinsichtlich der über diese Angaben hinausgehenden Fragen wird darum gebeten, nur die auf Sie zutreffenden Fragen zu beantworten.
- Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer diese Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, sofern die Tat nicht in Absatz 2 Nr. 2 mit Strafe bedroht ist (§ 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG). Die Tat kann nach § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) auch u. a. mit einem Bußgeld geahndet werden, wenn keine Strafe verhängt wird.
- Falsche oder unvollständige Angaben in einem Verwaltungsverfahren im Inland zur Erlangung einer Aussetzung der Abschiebung stellen ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse dar (§ 54 Abs. 2 Nr. 8a AufenthG).
- Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen, § 3 AufenthG. Sie sind verpflichtet, den Pass unverzüglich vorzulegen. Besitzen Sie keinen gültigen Pass oder Passersatz müssen Sie bei der Beschaffung des Identitätspapiers mitwirken sowie alle Urkunden und Unterlagen, die für die Feststellung Ihrer Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können und die Sie besitzen, der Ausländerbehörde vorlegen, § 48 Abs. 1 und 3 AufenthG.
- Auf die allgemein im ausländerrechtlichen Verfahren bestehenden Mitwirkungspflichten wird hingewiesen. Gemäß § 82 Abs. 1 AufenthG sind Sie verpflichtet, Ihre Belange und die für Sie günstigen Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über Ihre persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderlichen Nachweise, die Sie erbringen können, unverzüglich beizubringen.

6. Rückkehrberatung

- Mir ist bekannt, dass ich mich bei der Zentralen Ausländerbehörde jederzeit über die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise beraten lassen kann.

Termin wird gewünscht

Ja Nein

7. Erklärung

Ich bestätige, dass ich die zuvor aufgeführten Hinweise verstanden und die Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

	<p>Sollten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.</p> <p>Weitere Einschränkungen, Modifikationen und gegebenenfalls Ausschlüsse der vorgenannten Rechte können sich aus der Datenschutz-Grundverordnung oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben.</p>
4. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	<p>Ihnen steht weiterhin ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:</p> <p>Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München Hausanschrift: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München Telefon: +49 89 212672-0 Telefax: +49 89 212672-50</p> <p>Kontaktformular: https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html</p>
5. Zwecke der Datenverarbeitung	Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit dies für die Bearbeitung Ihres Antrags auf Erteilung bzw. Verlängerung der Aussetzung der Abschiebung erforderlich ist.
6. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG i.V.m. §§ 48 ff., 82 Abs. 1, 86 AufenthG
7. Kategorien der personenbezogenen Daten, soweit der betroffenen Person noch nicht bekannt	Entfällt
8. Quellen personenbezogener Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhoben werden bzw. wurden	Zusätzlich zu den von Ihnen angegebenen Daten verarbeiten wir anlassbezogen die in der Ausländerakte und dem Ausländerzentralregister (AZR) gespeicherten personenbezogenen Daten von Ihnen.
9. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	<ul style="list-style-type: none"> Auftragsverarbeiter: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern (IT-DLZ) St.-Martin-Straße 47 81541 München Telefon: +49 89 2119-0 E-Mail: datenschutz@ldbv.bayern.de <p>Ihre Daten werden zentral beim IT-DLZ gespeichert, da dieses die erforderliche Infrastruktur für die elektronische Datenverarbeitung der Verantwortlichen betreibt.</p>
10. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation	Entfällt
11. Ggfs. Widerrufsrecht bei Einwilligungen	Entfällt
12. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten	Ihre Daten werden solange gespeichert, bis sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich sind. Die Daten werden gelöscht, sobald sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Die nach der Aufenthaltsverordnung in der Ausländerdatei erfassten Daten werden zehn Jahre nach dem Fortzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde gelöscht, bei Einbürgerung und im Todesfall nach fünf Jahren. Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, werden gemäß § 91 Abs. 1 AufenthG zehn Jahre, nachdem die Sperrwirkung gemäß § 11 Abs. 1 S. 3 AufenthG abgelaufen ist, gelöscht.

13. Pflicht zur Bereitstellung der Daten	<p>Sie sind gesetzlich verpflichtet, die im Antragsformular erfragten personenbezogenen Daten uns gegenüber anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus §§ 48, 49 Abs. 2, 82 Abs. 1 AufenthG</p> <p>Wenn Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angeben, machen Sie sich gem. § 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG strafbar, sofern die Tat nicht in § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG mit Strafe bedroht ist. Die Tat kann nach § 111 OWiG auch mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden, wenn keine Strafe verhängt wird. Eine Nichtangabe der personenbezogenen Daten kann zudem zur Folge haben, dass Ihr Antrag nicht bearbeitet oder abgelehnt wird.</p> <p>Darüber hinaus werden Sie darauf hingewiesen, dass falsche oder unvollständige Angaben in einem Verwaltungsverfahren im Inland zur Erlangung einer Aussetzung der Abschiebung ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse darstellt (§ 54 Abs. 2 Nr. 8a AufenthG).</p>
---	--